

Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13
Datum: 23.06.2003

2003/171
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	17.07.2003	

Betreff

Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder;
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Anlage 1	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
--	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt genehmigt gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung NRW die von den Herren Bürgermeister Nils Kruse sowie Ratsmitglied Hilmar Claus getroffene Dringlichkeitsentscheidung (siehe Anlage 2): „Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder“.

Nils Kruse

Sachverhalt

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2003 beschlossen, die Zahl der Ratsmitglieder auf 46 zu reduzieren. Gleichzeitig ist die Verwaltung beauftragt worden, eine entsprechende Satzung per Dringlichkeitsentscheidung beschließen zu lassen.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist am 2. Juni 2003 von den Herren Bürgermeister Nils Kruse sowie Ratsmitglied Hilmar Claus unterzeichnet worden. Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte am 20. Juni 2003 im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW dem Rat der Stadt in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen -

Vorlage zum Tagesordnungspunkt 2003/171

I. Investitionskosten:

Gesamtkosten der Maßnahme:	€
- Einnahmen von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Haushaltsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Durch die Verringerung der Anzahl der Ratsmitglieder entstehen Minderausgaben im Bereich der Aufwandsentschädigung und Fraktionszuwendungen.

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis zum Ende der Wahlperiode 04/09
Personalkosten	€	€	€
Sachkosten	€	€	€
Erlöse	€	€	€
Minderausgaben	€	20.396,- €	101.980,- €
Summe	€	€	101.980,- €

III. Es handelt sich um eine ~~Maßnahme~~, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und ~~unabweisbar~~ ist.

IV. Die Finanzierung ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr
☐ gesichert
☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum
☐ gesichert
☐ nicht gesichert

Dringlichkeitsentscheidung

Aufgrund des § 3 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254), beschließen die Unterzeichner folgende Satzung:

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder für die Wahlperiode 2004 bis 2009

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder der Stadt Castrop-Rauxel für die Wahlperiode 2004 bis 2009 wird um 4 verringert und auf 46 festgesetzt. Hievon sind 23 in Wahlbezirken zu wählen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf der Wahlperiode 2004 bis 2009 außer Kraft.

gez.
Nils K r u s e
Bürgermeister

Datum: 02.06.2003

gez.
Hilmar Claus
Ratsmitglied

Datum: 02.06.2003